

§ 117 TKG 2021 Erlöschen der Zuteilung

TKG 2021 - Telekommunikationsgesetz 2021

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Zuteilung erlischt durch
 1. 1. Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
 2. 2. Verzicht des Zuteilungsinhabers;
 3. 3. Widerruf;
 4. 4. Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Zuteilungsinhabers, nicht jedoch in Fällen gesellschaftsrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge.
2. (2) Der Widerruf ist durch die Regulierungsbehörde auszusprechen, wenn
 1. 1. eine der Voraussetzungen für die Zuteilung nicht mehr gegeben ist;
 2. 2. dies auf Grund von internationalen Vorgaben notwendig ist;
 3. 3. der Inhaber des Nutzungsrechts gegen eine Bestimmung dieses Abschnittes, gegen eine auf Grund von §§ 112, 114 Abs. 7 oder § 131 erlassene Verordnung oder gegen die auf Grund der Zuteilung zu erfüllenden Nebenbestimmungen grob oder wiederholt verstoßen hat.
3. (3) Im Verfahren gemäß Abs. 2 Z 3 ist § 184 sinngemäß anzuwenden. Der Widerruf begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.
4. (4) Die Verzichtserklärung hat schriftlich bei der Regulierungsbehörde zu erfolgen.

In Kraft seit 01.11.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at